

§ 101

(1) Die Beschwerde ist bei dem Staatsanwalt einzulegen, dem die Aufsicht über das Untersuchungsorgan obliegt.

(2) Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten.

(3) Der Staatsanwalt hat über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden und in den Fällen, in denen er der Beschwerde stattgibt, dem Untersuchungsorgan die entsprechende Weisung zu erteilen.

ii

Zweiter Abschnitt

Gang des Ermittlungsverfahrens

§ 102

Einleitung der Untersuchung

Anlaß zur Einleitung einer Untersuchung, können geben:

1. Eigene Wahrnehmungen der Untersuchungsorgane,
2. Aufträge des Staatsanwalts,
3. Mitteilungen oder Anzeigen von staatlichen Organen,
4. Mitteilungen oder Anzeigen von Bürgern,
5. Selbstbeichtigungen.

§ 103

Strafanzeige

Anzeigen von Verbrechen können bei dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen, insbesondere bei der Deutschen Volkspolizei, mündlich oder schriftlich erstattet werden. Über die mündliche Anzeige ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Anzeigenden zu unterschreiben.

§ 104

Tod unter verdächtigen Umständen

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, so hat das Untersuchungsorgan dies dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung soll in der Regel ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.

§ 105

Absehen von Untersuchungen

(1) Das Untersuchungsorgan kann von der Einleitung einer Untersuchung absehen, wenn die Anzeige eine Übertretung betrifft und das Interesse des werktätigen Volkes die Strafverfolgung nicht erfordert.

(2) Wird die Einleitung einer Untersuchung abgelehnt, so ist der Bescheid dem Anzeigenden zuzustellen. Er kann gegen den Bescheid innerhalb einer Woche bei dem Staatsanwalt Beschwerde erheben.

§ 106

Anordnung des Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Prüfung der Anzeige oder des zur Kenntnis des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans gelangten Sachverhalts, daß der Verdacht

eines Verbrechens oder einer Übertretung besteht, so ordnet der Staatsanwalt oder der Leiter des Untersuchungsorgans durch schriftliche, begründete Verfügung die Einleitung des Ermittlungsverfahrens an. Dies ist dem Beschuldigten bei Beginn seiner Vernehmung mitzuteilen. Die Mitteilung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 107

Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren

(1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.

(2) Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfanges der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, so ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Plöchstfrist von drei Monaten ist nur mit Genehmigung des Generalstaatsanwalts zulässig.

§ 108

Umfang der Ermittlungen

Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan, haben die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären. Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, sind zu sichern.

§ 109

Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan zu vernehmen. Beantragt der Beschuldigte Beweiserhebungen, so sind sie durchzuführen, wenn sie von Bedeutung sein können.

§ HO

Ladung

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden. Die Ladung kann die Androhung enthalten, daß er im Falle des Ausbleibens vorgeführt werden kann.

(2) Auch ohne Ladung kann der Beschuldigte zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung zweckmäßig ist.

§ HI

Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 112

Vornchmungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen hat zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Vernehmung,
- b) den Namen des Vernehmenden,
- c) die Personalien des Zeugen (§ 56); beim Beschuldigten außerdem sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,